

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 665. Currende des k. k. allr. Guberniums zu Laibach. Nr. 600.
Bestimmung der Modalitäten bey Indorsirung ungestämpelter Urkunden mit dem Erfüllungstämpel.

(3) In Folge hoher Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 23. April d. J., Zahl 15811/1037, unterliegt jede ungestämpelte oder nicht classenmäßig gestämpelte Urkunde, wenn ihr auch der classenmäßige Stämpel beygelegt oder beygeheftet ist, der im §. 25 des allerhöchsten Stämpelpatents vom 5. October 1802 festgesetzten Strafe.

Eine Ausnahme von dieser, in dem allerhöchsten Stämpelpatente gegründeten Vorschrift findet nur bey jenen Urkunden Statt, die im Auslande, oder in einer Provinz des österreichischen Kaiserstaates, in welcher das Stämpelgefäß nicht eingeführt ist, errichtet sind, und nur erst dann der Stämpfung unterliegen, wenn von denselben in einer derjenigen Provinzen ein legaler Gebrauch gemacht wird, wo das Stämpelpatent in Wirksamkeit steht.

Wenn solche Urkunden bey einer Gerichtsstelle, oder Behörde producirt werden, wo kein Stämpelamt besteht, und folglich die Aufdrückung des Erfüllungstämpels nicht Statt finden kann, so ist in diesem Falle dem landesfürstlichen Taramente, oder dem die Targeschäfte besorgenden Expediamte die Indorsirung derselben mit dem von der Parthey selbst beyzubringenden classenmäßigen Stämpel gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten, das ist gegen dem gestattet, daß die beygebrachten Stämpelbögen mit einem Bindfaden, und dem Amtssiegel an die Urkunde befestiget, und von denselben die beyden unteren Spizecken abgeschnitten, und gleich unmittelbar unter dem Stämpelzeichen die Urkunden deutlich angezeigt werden, zu welchen der Stämpelbogen gehört.

Uebrigens bleibt die im §. 3 des allerhöchsten Stämpelpatents ausgesprochene Vorschrift in ihrer vollen Wirksamkeit, daß es nur den landesfürstlichen Tarämtern zusteht, den bey den Gerichtsstellen einlangenden ungestämpelten, oder nicht classenmäßig gestämpelten Schriften und Beyslagen den classenmäßigen Stämpelbogen unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten, und gegen dem beyzueheften, daß sie nicht nur die Stämpelgebühr, sondern auch die durch die Uebertretung des Gesetzes verwirkte Geldstrafe von der Parthey einzubringen, oder wenn diese die Entrichtung des ihr bemessenen Strafbetrages verweigern sollte, den Uebertretungsfall der Stämpelgefäßen-Administration zur ordnungsmäßigen Amtshandlung anzuzeigen haben. Laibach den 16. May 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gub. Secretär, als Referent.

Z. 678. (2) Nr. 6821.

Die k. k. Landesstelle hat mit Beschluß vom 31. May 1823, dem Inhaber der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg, Natalis Ritter von Pagliarucci, das k. k.

Landesfabriks-Befugniß auf die Erzeugung von Rosshaar-Siebbsöden verliehen.
Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. iäyr. Gubernium. Laibach den 31. May 1823.

3. 671. Versteigerungs-Edict. ad Sub. Nr. 5415.

(2) Die hohe k. k. iäyrliche Landesstelle hat am 7. Februar d. J., Zahl 1335, dem gefertigten k. k. Kreisamte den Auftrag ertheilt, die von den aufgehobenen Hyrominitaner-Klöstern zu Waisach und Ortenburg im Villacher Kreise vorhandenen Mobilien, zu Gunsten des Religionsfonds im Versteigerungswege hintan zu geben.

Nebst mehreren andern für Gotteshäuser zum guten Gebrauche dienenden Prätiösen und Paramenten, befinden sich hierunter folgende vorzüglichere Stücke:

1) Eine große silberne Monstranz mit der Jahrzahl 1714, im Schätzungswerthe von	300 fl. — kr.
2) Ein großer silberner und vergoldeter Kelch sammt Paten, 42 Loth schwer	56 = — =
3) Eine silberne u. vergoldete Krone zum Kelch, 20 Loth schwer	20 = — =
4) Ein kleiner silberner u. vergoldeter Kelch mit Paten, 28 Loth schwer	33 = 36 =
5) Ein dto. dto. 23 L. th schwer	23 = — =
6) Ein dto. dto.	30 = — =
7) Ein blauseidener Ornat mit rothem Mittelblatt und gelbleonischen Borden ohne Vespermantel, im Schätzungswerthe von	30 = — =
8) Ein rothblauer weißgestreifter atlassener Ornat nebst eisnem mit gebüschelten Seitenborden versehenen Vespermantel, von	46 = — =
9) Ein goldstoffenes mit rothem Mittelstück, silbernen Stücken und Seidenborden versehenes Messkleid	25 = — =
10) Ein rothstoffenes mit Gold und Silber gesticktes Messkleid, von	16 = — =
11) Eine Glocke, im beyläufigen Gewichte von 150 Pf., mit	112 = 50 =
12) Eine kleinere Glocke, im beyläufigen Gewichte von 50 Pfund, mit	37 = 30 =

Die Versteigerung dieser und aller übrigen Klostermobilien wird von der Bez. Obrigkeit Villach am 1. und 2. July d. J. in ihrem Amtsgebäude abgehalten werden, und wird nur noch erinnert, daß gemäß höherer Weisung die heiligen Gefäße nur für den Kirchengebrauch ganz abgegeben werden, daher sich Gemeinden oder Private bey der Licitations-Commission mit Vollmachten oder Certificaten der Vogtey- und Kirchenvorsteher auszuweisen haben, daß sie diese Gefäße für Kirchengebrauch erstehen wollen. Andern Privaten, die nur den innern Werth beachtend, selbe zum profanen Gebrauch erstehen wollen, werden diese Geräthschaften, um Mißbrauch oder Aergerniß zu vermeiden, nur zerschlagen überlassen.

Die Kaufsustigen werden hiezu mit der Erinnerung eingeladen, daß die bey der Versteigerung erstandenen Stücke von dem Erstehet gegen bare Bezahlung sogleich in das Eigenthum übernommen und hintan geschafft werden müssen.

K. K. Kreisamt Villach am 23. April 1823.

3. 677.

E d i c t.

Nr. 7023.

(2) Da bey dem k. k. kärnthner. Stadt- und Landrechte durch den Todfall des Drs. Joseph von Jabornigg eine Hof- und Gerichtsadvocatenstelle in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die dießfälligen Competenten ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche binnen 6 Wochen vom Tage der in den öffentlichen-Blättern erscheinenden ersten Kundmachung bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzubringen wissen. Uebrigens wird jeder Competent besonders aufmerksam gemacht, sich sowohl über seine Fähigkeiten, als auch über seine Moralität und bisherige Verwendung genau auszuweisen.

Klagenfurt am 22. May 1823.

3. 666.

Concurs = Ausschreibung

ad Sub. Nr. 7016.

des k. k. kustenländischen Guberniums, für die erledigte Bez. Commissärs-Stelle zu Albona, im Mitterburger Kreise in Istrien. (3)

Für die im Mitterburger Kreise im Bezirke Albona zu besetzende Bez. Commissärs- und Richtersstelle wird hiermit der Concurs bis letzten July l. J. ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährl. 600 fl. (Sechshundert Gulden), freyes Quartier, und ein Reise-Pauschale von 200 fl. für Reisen innerhalb des Bezirks, mit der Verpflichtung zur Cautions-Leistung von 1000 fl. verbunden.

Diejenigen, die diese Stelle zu erhalten wünschen, haben bis zu gedachtem Termine ihre Gesuche bey der Landesstelle einzureichen, und darin ihr Alter und ihren Geburtsort anzuzeigen, dann ihren Gesuchen folgende Zeugnisse beyzulegen.

- 1) Ihre Studien-zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien.
- 2) Die Wahlfähigkeits-Decrete über die bestandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Gesetzkunde.
- 3) Die Zeugnisse der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache.
- 4) Die Zeugnisse über ihr moralisches Betragen.
- 5) Die Anstellungsdecrete oder Zeugnisse ihrer bisherigen Dienstleistungen.

Triest am 21. May 1823.

Z. 655.

A V V I S O.

ad Sub. Nro. 6806.

(3) Essendosi reso vacante il posto di Direttore del Lotto pel territorio soggetto all' I. R. Governo di Venezia provveduto coll' assegno d' annui F.^o 1800, mille ottocento, si avvisa che resta stabilito il termine, a tutto il giorno 15 del pross. venturo Mese di Luglio, per l' insinuazione, al suddetto Governo, delle istanze di quegli individui che fossero per aspirarvi, le quali dovranno essere corredate della documentata dimostrazione dei titoli rispettivi. Venezia li 16 Maggio 1823.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 670.

(2)

Nr. 3106.

Zur Bearbeitung der Navigations-Arbeiten in der III. Abtheilung nächst dem

Gang ist mit hoher Sub. Verordnung vom 7. Februar l. J., Zahl 1529, die Minuendo-Versteigerung anbefohlen worden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beyfaze gebracht wird, daß diejenigen, welche die Vornahme dieser Navigations-Arbeiten und Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen Lust haben, zur dießfälligen Mindestversteigerung am 19. des Monaths Juny früh um 9 Uhr im Orte Ratschach zu erscheinen haben. Die Bedingnisse davon, so wie der Ausweis der beyzustellenden Arbeiten und Baumaterialien, können bey diesem Kreisamte so wie auch bey der Bez. Obrigt. Sauerstein und bey dem Herrn Navigations-Commissär Plusch zu Ratschach eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Neustadt den 28. May 1823.

Z. 669.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 4334.

(2) Da für die im hiesigen Strahause verhafteten Sträflinge mehrere Kleidungsstücke und Bettfournitursorten neu angeschafft werden müssen, so hat das hohe k. k. Gubernium mittelst Decret vom 16. d. M., Zahl 6013, wegen Lieferung des hiezu erforderlichen Ledentuches, Zwirns, und der rohen Baumwolle, dann der Schuhe, so wie der ledernen Fußschiene sammt Schnüren und Tragriemen, mit Ausschluß der Bandeln, die Abhaltung einer öffentlichen Licitation anzuordnen befunden.

Die beyzuschaffenden Kleidungsstücke und Bettfournitursorten bestehen in

77	Stück	Kappen,	
54	„	Röckeln,	
75	„	Leibeln,	
80	Paar	Hosen,	
160	Manns-	Hemden,	
15	Stück	Weiber-Corsetten,	
30	„	„	Kittel mit Leibeln,
53	„	„	Hemden,
50	„	„	Wortücher,
52	„	„	Halstücheln,
60	„	„	Kopftücheln,
110	Paar	baumwollene	Strümpfe,
110	„	Schuhe,	
40	„	lederne Fußschiene	zu 40 fr.
75	„	„	zu 15 fr.
40	Stroh-	säcke und	Kopfpöster,
27	einfache	Winterkosen.	

Hievon werden alle Licitationslustige mit dem Beyfaze in die Kenntniß gesetzt, daß die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 20. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

Kreisamt Laibach am 29. May 1823.

Z. 661.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 4026.

(3) Da bey der gepflogenen commissionellen Erhebung die Herstellung eines Ab-

zugscanals aus der außerhalb des Castellberges befindlichen Senkgrube für nothwendig befunden worden ist, so hat das hohe k. k. Landesgubernium mittelst Decrete vom 9. d. M., Z. 5681, angeordnet, daß wegen der dießfälligen Bauunternehmung eine Minuendo = Licitation abgehalten werde.

Die zu diesem Baue erforderliche Arbeit besteht nach der buchhalterischen Rectification in Maurer = Arbeit mit 89 fl. 28 1/2 fr.
und in Maurer = Materiale mit 122 „ 9

Es werden somit hiervon alle Licitationslustige mit dem Beyfaze verständiget, daß diese Minuendoversteigerung am 21. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 16. May 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 662.

(2)

Nr. 2595.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Armen der Localie Rudnig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. Jänner l. J. zu Godeschitz verstorbenen Priester Jacob Sichel, die Tagsatzung auf den 30. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 24. May 1823.

Z. 664.

(2)

Nr. 2986.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franzisca Grill, als erklärter Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. April l. J. alhier verstorbenen Ursula Slovak, die Tagsatzung auf den 30. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 24. May 1823.

Z. Z. 1440.

(2)

Nro. 7000.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain werden über Ansuchen des Hrn. Michael Grafen Coronini v. Kronberg, zur Vervollständigung der von dem vorbestandenen k. k. krainerischen Landrechte mit Bescheid vom 20. May 1804, Nro. 728 bewilligten Ausfertigung der Amortisationsedicte alle jene, welche auf das vom Herrn Carl Grafen v. Kobenzel, dem Johann Bapt. Fortuna unterm 24. April 1747 verschriebene, am 24. April 1770 auf die Herrschaft Lueg und Loitsch intabulirte Cautionscapital pr. 500 fl. und dießfällige Interessen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Wittstellers die obgedachte Cautionsurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. December 1822.

Z. 87.

(2)

Nro. 7410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Koblner, Eigenthümers der Herrschaft Ortenegg, in die

Außfertigung der Amortisationsedictе rüchftlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Herrn Ferdinand Max. Grafen v. Vichtenberg ausgehenden, an den Johann Krifchner aufgestellten Schuldscheines dd. 1. Jänner, intabulirt auf die Herrschaft Ortenegg den 18. Jänner 1764, pr. 400 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers Johann Köbler, der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. Jänner 1823.

1. 3. 1408.

(2)

Nr. 6561.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Köß, Käufer der Herrschaft Weissenfels, in die Außfertigung der Amortisationsedictе rüchftlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf die Herrschaft Weissenfels zu Gunsten des Priesters Franz Herbig unterm 1. December 1773 intabulirten Tischtitels gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Tischtitel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers Franz Köß, der obgedachte Tischtitel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. November 1822.

3. 657

(3)

Nro. 2387

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlaß-Vermögen des am 26. April 1821 zu St. Mich. verstorbenen Pfarrers Jos. Zettel gewilliget worden. Daher wird Jederman, der an diesen Verlaß eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 16. August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Johann Oblack, unter Substituirung des Dr. Anton Pindner, bey diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten verschuldeten Verlasses ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Ubrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des in der Person des Pfarradministrators Georg Spruck bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 20. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. Da aber den sich anmeldenden Gläubigern selbst eine gültliche Ausgleichung erwünschlich seyn könnte, so wird hiemit auch eine Tagssagung auf den 18. August

d. J. um 10 Uhr Vormittags angeordnet, und die Gläubiger hiemit aufgefordert, entweder selbst persönlich zu erscheinen, oder ihre Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, und daselbst die geeigneten Anträge zu machen und anzunehmen; widrigenfalls, wenn ein allseitiger Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, die Liquidation, Classification und Repartition der sämmtlichen Forderungen, nach der Vorschrift der allg. R. O., ihren weiteren Gang nehmen wird.

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain. Laibach den 28. May 1823.

3. 653.

(3)

Nr. 6659.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Apollonia Escherne, Vormünderinn, und Thomas Escherne, Mitvormund der Anton Escherne'schen Kinder, Jacob, Agnes, und Michael, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem vor mehreren Jahren in der Krakau verstorbenen Michael Escherne, die Tagsetzung auf den 30. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 24. May 1823.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 679.

A n k ü n d i g u n g.

Nro. 2033.

T a b a k - V e r f ü h r u n g.

(1)

Von Seite der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß daselbst am 10. July 1823 Vormittags um 10 Uhr in dem Amtsgebäude auf dem Schulplaz Nro. 297 eine Licitation, wegen Verführung des für Dalmatien im Militärjahre 1824 nöthigen Tabakmaterials, das beyläufig in Sporco 280 Centen, auch mehr bestehet, aus dem Tabak-Verschleiß-Magazine zu Laibach nach Zara unter Vorbehalt der Bestätigung abgehalten werden wird.

Es werden daher diejenigen, welche diese Transportirung, die jedoch nicht auf ein Mahl, sondern in vier Quartals-Fristen zu geschehen hat, zu übernehmen gedenken, hiemit zum Erscheinen bey dieser Licitation mit dem Besage vorgeladen, daß hiezu nur bekannte Handelsleute oder Speditours zugelassen werden; jeder der Licitanten vor dem Beginnen derselben ein Keugeld von 50 fl. C. M. im Baren zu erlegen habe, welches dann dem Ersteher in die mit 500 fl. C. M., entweder im Baren oder mittelst pragmatikalisch versicherten, eben auf Conv. Münze lautenden Instrumentes zu leistenden Caution eingerechnet werden wird, und daß endlich in Folge höchster Vorschrift keine nachträglichen Unbothe angenommen werden.

Die allfälligen Contractbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach den 2. Juny 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 658.

T e i l b i e t h u n g s - E d i c t.

ad Nr. 430.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Sadnig von Rakitnigg, in die executive Teilbiethung der dem Anton Premmu, vulgo Blaschkouz von Präwald, eigenthümlich gehörigen zu Präwald gelegenen, aus einem Hause nebst Wirthschaftsgebäuden und mehreren Grundstücken bestehenden, gerichtlich auf 5715 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen Schuldingen 149 fl. 11 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 1. July, für den zweyten der 2. August, für den dritten der 1. September d. J. mit dem Besage bestimmt worden ist, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey

dem dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte Práwald zu erscheinen. Die Schätzung und Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 23. May 1823.

Z. 676.

Getreid = Zehent = Verpachtung.

(2)

Um 25. Juny 1823 Vormittags um 9 Uhr werden in der Rentamtskanzley der k. k. Staats Herrschaft Michelfstetten nachbenannte zu dieser Staats Herrschaft gehörige Getreid = und Jugendzehente, als:

Post-Nro.	in der Getreidzehent = Gemeinde	Post-Nro.	in der Getreidzehent = Gemeinde
1	Oberfernig	15	Kreuzberg.
2	Mosesberg.	16	Ambrosberg.
3	Salloch.	17	Michelfstetten.
4	Gleine.	18	Adergäß.
5	Sachovitsch.	19	Oberfeld.
6	Duorie.	20	Mitterdorf.
7	Grad.	21	Ollscheug.
8	Ulrichsberg.	22	Winklern.
9	Unterfernig.	23	Eausach.
10	St. Martin.	24	Hülben.
11	Dobrava.	25	Mille.
12	Poschenig.	26	Waisach.
13	Kerfetten.	27	Suchadolle.
14	Stephansberg.	28	Jugendzehent zu Hraslie.

Dann am 24. Juny 1823 Vormittags um 9 Uhr in der Rentamtskanzley der k. k. Cameral Herrschaft Raab, die zu dem Religionsfonds = Gut Bischofsack gehörigen Getreid = und Jugendzehente in den Gemeinden St. Barbara und St. Oswald, Gabersberg, Klenoberg, Sabathberg, Hülben, S. Geist, Zarz, Rattsch und Petsch, auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1823 bis letzten October 1829, licitando verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Zehentholden die Pachtlustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß außer dem den Zehentholden in der gesetzlichen Frist von 6 Tagen gebührenden Einstandrechte, nach abgeschlossenem Protocolle kein Anboth mehr angenommen wird.

Bew. Amt der Staatsbh. Michelfstetten den 30. May 1823.

Z. 660.

E d i c t.

Nr. 408.

(3) Alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Martin Kopyeth, Halb hüllers zu Oberveßach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, haben den 14. Juny Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bez. Gerichte sowenig zu erscheinen, ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechthältig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Staatsbh. Michelfstätten den 26. May 1823.